

Statuten

von

Waldwirtschaft St.Gallen & Liechtenstein (WVSG + FL)



Statuten

Gliederung

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsstelle
 - d) Kontrollstelle
- IV. Finanzielles
- V. Schlussbestimmungen

Statuten

von

Waldwirtschaft St.Gallen & Liechtenstein (WVSG + FL)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name und Sitz Unter dem Namen Waldwirtschaft St.Gallen & Liechtenstein“ (WVSG + FL) besteht ein Verein – nachstehend „Verband“ genannt - im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Neckertal.

Art. 2
Zweck Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Waldbesitzer im Verbandsgebiet zur Wahrung ihrer gemeinsamen forstpolitischen Interessen sowie zur Förderung der Waldwirtschaft.

Art. 3
Zweck-
verfolgung Der Verband strebt seine Ziele insbesondere an durch:

- a) Führung einer Geschäftsstelle;
- b) Gemeinsame Holzmarkt- und Preispolitik;
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzgewinnung und des Holzmarktes;
- d) Förderung der Holzverwendung;
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung forstlicher Arbeitskräfte;
- f) Mitgliedschaft bei Waldwirtschaft Schweiz (WVS).

II. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können Besitzer von öffentlichem oder privatem Wald im Verbandsgebiet sowie benachbarter Gebiete sein, sowie Politische Gemeinden als Interessenvertreter des zertifizierten Kleinwaldes unter 50 Hektaren Fläche. Das Forstpersonal des Verbandsgebietes ist von Amtes wegen Mitglied. Es hat beratende Stimme und ist von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4
Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Verbandsstatuten und der aufgrund derselben gefassten Beschlüsse.

Art. 5
Pflichten

Nach schriftlicher Anmeldung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Art. 6
Aufnahme

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Art. 7
Austritt

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres;
- b) Tod von Einzelmitgliedern oder Auflösung einer Körperschaft;
- c) Ausschluss: Dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zwecken oder Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

Gegen den Entscheid des Vorstandes auf Verweigerung der Aufnahme oder auf Ausschluss kann an die nächste Generalversammlung rekuriert werden. Die Begründung ist mindestens 20 Tage zuvor einzureichen.

Art. 8
Rekursrecht

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Maßgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 9
Vermögensanspruch

III. Organisation

Art. 10
Organe Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11
Einberufung Die Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt.

Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe dies verlangen.

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 12
Anträge Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens Ende September schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 13
Zuständigkeit In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- d) Festlegung der Jahresbeiträge und der Gebühren;
- e) Beitritt zu anderen Vereinigungen;
- f) Auflösung des Verbandes.

Waldfläche

- 1 - 199 ha
- 200 - 399 ha
- 400 - 699 ha
- 700 und mehr ha

Mitgliederbeitrag

- Fr. 200.-
- Fr. 250.-
- Fr. 300.-
- Fr. 350.-

3. Fälligkeit

Der Mitgliederbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.

II. Einzugsgebühren

Übernimmt der Verband für Ortsgemeinden die Rechnungstellung für Holzverkäufe, beträgt die Gebühr: 2%o der Rechnungssumme; im Minimum Fr. 10.- und im Maximum Fr. 30.- pro Rechnung

III. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 15. November 1996 in Grabs beschlossen.

Es tritt sofort in Kraft.

Reglementsänderung von der GV. beschlossen am 14.11.03.

Der Präsident:
J. Kalberer

Der Geschäftsführer:
A. Germann

Reglement

über

Mitgliederbeiträge und Gebühren

In Vollzug von Art. 22 der Verbandsstatuten vom 30. November 1984 werden die Mitgliederbeiträge und Gebühren an den Verband wie folgt festgelegt:

I. Jährlicher Mitgliederbeitrag

1. Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der abgestuften Mitgliederbeiträge sind

- a) die bestockte Waldfläche;
- b) der im Wirtschaftsplan festgesetzte jährliche Hiebsatz, bei Fehlen eines Wirtschaftsplanes der durchschnittliche jährliche Zuwachs.
- c) Pauschalbeitrag der Politischen Gemeinde als Interessenvertreter des zertifizierten Kleinwaldes.

2. Ansätze

Die Besitzer von Wald leisten einen Beitrag von

- 10 Rappen pro ha bestockte Waldfläche und von
- 50 Rappen pro fm des Hiebsatzes, bzw. des durchschnittlichen jährlichen Zuwachses.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.-.

- Pauschalbeitrag der Politischen Gemeinden als Interessenvertreter des zertifizierten Kleinwaldes:

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14
Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und über Auflösung des Verbandes einer solchen von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen.

Art. 15
Statutenänderung,
Auflösung

B. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die einzelnen Waldregionen und das Fürstentum Liechtenstein sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 16
Mitglieder, Wahl

Der Vorstand wird im Herbst nach den Erneuerungswahlen der st.gallischen Behörden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Kantonsoberförster gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

Dem Vorstand obliegt:

Art. 17
Zuständigkeit

- a) Die Einberufung der Generalversammlung;
- b) die Wahl des Geschäftsführers und die Regelung seiner Anstellungsbedingungen;
- c) die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben bis total Fr. 30 000.-;
- d) die Festlegung der Unterschriftsberechtigung;
- e) die Erledigung aller Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- f) Beschlussfassung über die Holzmarkt- und Preispolitik.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 18
Aufgaben

Der Geschäftsführer ist Sekretär, Rechnungsführer und Sachbearbeiter in Fragen des Holzmarktes. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

D. Die Kontrollstelle

Art. 19
Wahl und
Aufgaben

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Deren Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 20
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Rechnung und Vermögensausweis sind auf den 31. Dezember abzuschließen.

Art. 21
Einnahmen

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a) Erhebung eines festen jährlichen Mitgliederbeitrages, abgestuft nach Waldfläche und Hiebsatz;
- b) Beiträge des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein;
- c) Gebühren

Art. 22
Festlegung
des Jahres-
beitrages

Die Beiträge nach Art. 21 lit. a und c werden in einem Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge an den Selbsthilfefonds (SHF) des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft und die Interessengemeinschaft Industrieholz (IG) zu bezahlen. Der Einzug dieser Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art. 23
Selbsthilfefonds
und Interessen-
gemeinschaft
Industrieholz

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24
Haftung

V. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Das Departement hat das Vermögen einer gleichen oder ähnlichen Institution im Verbandsgebiet zur Verfügung zu halten. Die Zuweisung erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 25
Auflösung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. August 2008 in Wattwil beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 30. November 1984 und treten sofort in Kraft.

Art. 26
Inkrafttreten

Waldwirtschaft St.Gallen & Liechtenstein

Statutenänderungen:

Der Präsident: Th. Scheitlin

Der Geschäftsführer: H. Engler

Stand per 18.08.08